

Bildnerische Erziehung

1. Feststellung der Mitarbeit:

- betrifft den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit
- Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Arbeiten und sonstiger Tätigkeiten praktischer Art
- Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe, im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von Sachverhalten
- Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages (z.B.: Führen einer Arbeitsmappe und diverser Aufzeichnungen)

2. Mündliche Leistungsfeststellung:

- Mündliche Übungen wie Wiederholungen, Referate, Redeübungen, selbstständige Zusammenfassungen

3. Schriftliche Leistungsbeurteilung:

- Tests können ab der 6. Klasse AHS gegeben werden.

4. Praktische Leistungsbeurteilung:

- Praktische Prüfungen werden nur dann durchgeführt, wenn die Feststellung der Mitarbeit für eine sichere Beurteilung nicht ausreicht.

5. Äußere Form:

- ist ein Kriterium der Beurteilung, insbesondere, wenn für die Durchführung der gestellten Aufgabe ein hohes Maß an Genauigkeit und Sauberkeit erforderlich ist (z.B.: Schrift, Gebundenes Zeichnen, etc.).

Mangelnde Anlagen, die sogenannte „Begabung“, darf kein Kriterium der Leistungsfeststellung sein.